

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

dem

**Landesamt für Finanzen
Rheinland-Pfalz**

vertreten durch den Präsidenten

(nachfolgend als **LfF** bezeichnet)

und

dem

Landesbetrieb Daten und Information

vertreten durch den Geschäftsführer



wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Vereinbarung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2018 die zwischen den Parteien bestehende Verwaltungsvereinbarung vom 27.01.2006 vollständig und einschließlich aller Nachtrags- und Ergänzungsvereinbarungen. Ab dem vorgenannten Tag der Wirkung gilt somit ausschließlich die vorliegende Vereinbarung.
2. Der Landesbetrieb Daten und Information überträgt die mit der Besoldung, der Versorgung, dem Entgelt, der Beihilfe und den Reisekosten der Beschäftigten des Landesbetrieb Daten und Information zusammenhängenden Aufgaben in dem Umfang, wie sie in der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamt für Finanzen (LfF - Zuständigkeitsverordnung) vom 22.05.1985 (GVBl. 1985, S. 141 ff) in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rundschreiben der Staatskanzlei, der Ministerien und des Rechnungshofs vom 22.05.1985 (MdF O 1750 A - 418 - 11.971/82) über den Vollzug der LfF – Zuständigkeitsverordnung sowie in der Beihilfen – Zuständigkeitsverordnung vom 31.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind, auf das **LfF**.

3. Der Landesbetrieb Daten und Information erstattet dem **LfF** monatlich unverzüglich nach Anforderung die durch das **LfF** vorschussweise für Rechnung des Landesbetrieb Daten und Information getätigten Zahlungen.
4. Der Landesbetrieb Daten und Information erstattet dem **LfF** die mit der Durchführung der Aufgaben aus Ziffer 2 entstehenden Kosten. Die Höhe der Kosten wird jährlich neu ermittelt und halbjährlich zum 01.06. und 01.12. zur Erstattung angefordert. Dabei werden die Zahlfälle des Landesbetrieb Daten und Information zugrunde gelegt, für die das **LfF** für den jeweils vorangegangenen Monat April bzw. Oktober Vergütungen gezahlt hat. Die Kosten für die Bearbeitung der Beihilfe werden halbjährlich nach erteilten Bescheiden separat in Rechnung gestellt.

Der Landesbetrieb Daten und Information erstattet dem **LfF** ebenfalls die mit der Durchführung der Aufgaben in Reise-, Umzugskosten und Trennungsgeldangelegenheiten entstandenen Verwaltungskosten. Die Höhe der Kosten (Kostensatz pro Abrechnung bzw. ab 2019 pro Reise) wird auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung des **LfF** jährlich neu ermittelt und halbjährlich zum 01.07. und 01.01. zur Erstattung angefordert. Dabei wird bis zum Ende des Jahres 2018 die Anzahl der Abrechnungen zugrunde gelegt, für die das **LfF** im jeweiligen Monat Arbeiten im Sinne der vorgenannten Angelegenheiten durchgeführt hat; ab Beginn des Jahres 2019 werden die Verwaltungskosten auf der Grundlage der durchgeführten Reisen abgerechnet.

5. Die Vertragsparteien gehen derzeit davon aus, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen des **LfF** im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht besteht. Sollten die Leistungen des **LfF** eine Umsatzsteuerpflicht begründen, wird das **LfF** die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe nachberechnen und dem Landesbetrieb Daten und Information in Rechnung stellen. Der Landesbetrieb Daten und Information erstattet dem **LfF** im Falle einer Umsatzsteuerpflicht die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unverzüglich nach Aufforderung durch das **LfF**.
6. Der Landesbetrieb Daten und Information übermittelt dem **LfF** alle Informationen und Daten, die zur Erfüllung der nach Ziffer 2 übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Soweit von dem Landesbetrieb Daten und Information Daten benötigt werden, werden diese vom **LfF** zur Verfügung gestellt. Das **LfF** bestimmt jeweils die Art und Weise der Übermittlung und des Übermittlungsverfahrens.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für den

Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass statt der unwirksamen Bestimmung die wirksame Regelung als vereinbart gilt, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke zeigt.

8. Mündliche Abreden oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Sofern Nebenabreden getroffen werden, sind diese stets schriftlich zu fassen.
9. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beide Parteien haben je ein von beiden Seiten im Original unterzeichnetes Exemplar dieser 3-seitigen Vereinbarung erhalten.

Mainz, den 23.10.18
Landesbetrieb Daten und Information

Koblenz, den 16.07.2018
Landesamt für Finanzen